

welche mit Beibehaltung ihres dormaligen Wirkungskreises in das Verhältniß als delegirte Mitglieder der betreffenden Kreisdirectionen treten.

Der dößfallige Ausgabebedarf beträgt für das Jahr 1833
23,130 Thlr.,
für jedes der Jahre 1834, 1835 und 1836
24,380 Thlr.,
und der Normaletat
22,980 Thlr.

Die Verschiedenheit dieser Ansätze beruht darauf, daß durch die interimistische Verwaltung der ersten Amtshauptmannschaft des Meißner Kreises 100 Thlr. und durch die noch nicht errichtete zweite Amtshauptmannschaft in der Oberlausitz 1150 Thlr., zusammen also 1250 Thlr. im Jahre 1833 gegen die folgenden drei Jahre, so wie durch Wegfall von

300 Thlr. persönlicher Zulage und
300 = für einen Assistenten bei der dritten Amtshauptmannschaft desselben Kreises,
300 = Gehalt eines Assistenten bei der zweiten Amtshauptmannschaft des Leipziger Kreises,
200 = persönlicher Zulage des Amtshauptmanns im 1sten Bezirk des Erzgebirgischen Kreises,
und
300 = Gehalt eines Assistenten für den Amtshauptmann im 4ten Bezirk dieses Kreises.

1400 Thlr. Summa beim künftigen Normaletat im Verhältniß zu den Jahren 1834 — 1836 erspart werden. Es hat jedoch die Kammer bei der Berathung über das erwähnte höchste Decret wegen der zu errichtenden Kreisdirectionen in der mehrgedachten 91sten öffentlichen Sitzung zu einer auskömmlichen Verstärkung des amtshauptmannschaftlichen Dienstinkommens die Summe von 2800 Thlr. bewilligt, und es wird sich daher der Bedarf für jedes der Jahre 1834 — 1836 auf

27,180 Thlr.,
der Normaletat auf
25,780 Thlr.

erhöhen, einer weitern gutachtlichen Bemerkung der Deputation hierüber aber ebenfalls es nicht bedürfen, da durch die Bewilligung der Zulage der etatisirte Bedarf als mit bewilligt anzusehen ist, und hat überhaupt die Deputation dieser bereits bewilligten Posten nur deshalb hier Erwähnung gethan, um daraus die Budgetpositionen von Nr. XXII. bis mit XXVII. an überhaupt 115,580 Thlr. speciell nachweisen zu können, sie bestehen nach vorstehender Auseinandersetzung in

23,100 Thlr.,	und	} für das Ministerium nebst Kanzlei,
12,700 =		
52,600 =		} für die Kreisdirectionen,
24,380 =	und	
2,800 =		

uts.

Auch hier werden keine Erinnerungen gemacht, und die Frage: Tritt die Kammer der Ansicht ihrer Deputation bei? wird einstimmig bejaht.

Staatsminister v. Zeschau bemerkt noch, daß es zweckmäßig sein würde, die 200 Thlr. Remuneration für die Actenrepositorien aus diesem Aufwande zu bestreiten, womit die Kammer einverstanden ist, und

Vicepräsident nach 2 Uhr die Sitzung schließt.

Zweihundert und siebzehnte öffentliche Sitzung der
I. Kammer, am 17. März 1834.

Fortsetzung der Berathung über die bei den Beschlüssen wegen Abkürzung des gegenwärtigen Landtages zwischen beiden Kammern bestehenden Differenzen.

Die Sitzung beginnt um 9 Uhr. Das Protocoll der letztvorherigen wird vorgelesen, genehmiget und durch Pflugk und v. Beust (auf Neusalza) mit vollzogen.

Man schreitet sogleich zur Tagesordnung, auf welcher sich die Fortsetzung der Berathung über die in den Beschlüssen der Kammern wegen Abkürzung des Landtags bestehenden Differenzen befindet. — Referent ist Bürgermeister Bernhadi. —

Man ist bis zur zweiten der von der Deputation in ihrer Uebersicht aufgestellt gewesenen Fragen gelangt, die Abkürzung der Verhandlungen betreffend.

Punct 1. Beschluß der I. Kammer: Daß die Vorschriften der Landtagsordnung in den §§. 49. 50. 51. 75. 77. strenger zu befolgen, insbesondere ad 77., daß der Präsident nicht nur, wenn mindestens 5 Mitglieder, die noch nicht gesprochen haben, darauf antragen, sondern auch ohne Antrag über den Schluß der Debatte soll abstimmen lassen können.

Beschluß der 2. Kammer: Einverstanden, mit Ausnahme des von §. 77. der Landtagsordnung abweichenden Vorschlags, auf welchen nicht einzugehen sei.

Gutachten der I. Deputation der I. Kammer: Beizutreten, also von dem Vorschlage abzusehen, wenn die bei der 2. Kammer beobachtete Modalität bei der I. angenommen wird — die, daß der Schluß der Debatte vom Präsidenten ausgesprochen, dagegen aber noch das Wort gestattet wird.

Man tritt dem Gutachten der Deputation und somit der 2. Kammer einstimmig bei.

(Beschluß folgt.)

Berichtigungen. In den Aeußerungen des Staatsministers von Rönnert muß es heißen: In Nr. 329. d. Bl. S. 3250. Sp. 1. Z. 30. u. flg.: „Es ist aber wünschenswerth, daß man, abgesehen von der Examination der Rechnungen bei dem Sportelfiscalat, das Sportelwesen der Kammer auch an Ort und Stelle revidirt.“ — Am Schlusse anstatt „doch nicht“ „vielmehr immittelst.“ — S. 3251. Sp. 1. Z. 32. anstatt: „im Voraus bewilligt wird“ l.: „von Neuem bewilligt wird,“ so wie Z. 39. anstatt „die Aufsicht über die Untergerichte“ l.: „Anstellungen, die Organisation und die unmittelbare Dienstadministration bei den Untergerichten.“ — Der daselbst befindliche Schlusssatz muß lauten: „Gefesentwürfen fehlen, welche in dem Ministerium bearbeitet werden müssen. Nächstdem gelangen an das Ministerium die Beschwerden in Justizsachen und gerade hier ist es, des Rechtsschutzes wegen, und um Vertrauen zu dessen Entschlüssen zu erwecken, sehr zu wünschen, daß der Minister, wenn er auch allein die Verantwortung hat, mehrere Männer zur Seite habe, welche zc.“ — Seite 3252. Spalte 1. Z. 44. anstatt „ein Präsident und ein Vicepräsident“ l.: „Zwei Vicepräsidenten,“ und Z. 51. anstatt „nur mündlich vortrug“ l.: „gar nicht vortrug.“ — S. 3254. Sp. 1. Z. 24. anstatt: „über die Civilbehörden“ l.: „über die höheren Justizbehörden,“ und ebenb. Sp. 2. Z. 6. anstatt „das competente“ l.: die Kaufs- und Hypothekenbehörde,“ so wie Z. 12. „daß man den Etat nicht auch mindern könne.“ — S. 3255. muß es in dem 1. Satze der Aeußerungen des Herrn Ministers heißen: „daß bei dem großen Umfange des Mittelgerichts in Dresden in zwei Abtheilungen gearbeitet werden muß“ so wie in dem zweiten Satze: „von dem Appellationsgericht sind 5 Räte zu rechnen, als um so viel das Oberappellationsgericht geringer besetzt wird, von den Consistorien zwei.“